

Einfluss der Betonung auf die Wortstellung im Französischen : I.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **5 (1879)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239603>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. V. Jahrgang.

ZÜRICH, den 24. Januar 1879.

Nro. 4.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

Einfluss der Betonung auf die Wortstellung im Französischen.

I.

Die Mittel, deren sich eine Sprache zur Hervorhebung einzelner Redetheile bedient, sind, der Natur der Sache nach, beschränkt. Im Deutschen genügt meistens die **Betonung**, die Hervorhebung durch den stärkern Ton: *Du bist der Mann*. Nicht selten nehmen wir auch zur **invertierten Wortfolge** Zuflucht. Was aus der gewohnten Stellung heraustritt, fällt auf, besonders wenn das herausgehobene Glied an den Anfang des Satzes gestellt wird, wo es die Aufmerksamkeit sogleich fesseln kann: *Ernst ist das Leben*.

Um herauszufinden, was für Hilfsmittel der Hervorhebung die **französische Sprache** hat, wollen wir eine Stelle aus Louis Blanc's Revolution (I, chap. 8) lesen. Das gedrückte Volk jammert:

„Ah! si le roi savait! Il est bon, lui. Mais ceux de la cour lui cachent la vérité. Ils le trompent. Ah! s'il pouvait voir de près nos misères! S'il n'était pas à Versailles. S'il était ici!“

Zur Hervorhebung des Unterschiedes im Verfahren der beiden Sprachen stellen wir die deutsche Uebersetzung neben den französischen Text und unterstreichen die betonten Wörter:

Ah! si le roi savait!

Il est bon, lui.

Mais ceux de la cour lui cachent la vérité.

Ils le trompent.

S'il pouvait voir de près nos misères!

S'il n'était pas à Versailles!

S'il était ici!

Man sieht, der Deutsche erreicht den gewünschten Effekt hinreichend durch die Betonung. Der Franzose betont die Schlagwörter auch; aber sollte es blos Zufall sein, dass im Französischen die Betonung so regelmässig auf die letzten Wörter des Satzes fällt? Nein, es liegt vielmehr der Schluss nahe, diese **Nachstellung** der betonten Glieder diene zur Hervorhebung.

Gehen wir der Stellung des betonten Wortes im Französischen etwas genauer nach, und zwar zunächst in den beiden Konstruktionen, welche die Grammatik als die eigentlichen Mittel der Hervorhebung kennzeichnet.

1. Hervorhebung durch *c'est*:

Wenn der Franzose sagen will: *«Karl soll bestraft werden, kein anderer»*, so setzt er vorläufig die Aussage

als bekannt voraus und behauptet blos, es sei Karl: *C'est Charles*, also mit Nachstellung des hervorzuhebenden Wortes; sodann nimmt er die unbestrittene Aussage wieder auf und hängt sie als Relativsatz an: *c'est Charles qui sera puni*.

Aehnlich in: *c'est à moi d'être vrai,*
c'est au lecteur d'être juste.
c'est ainsi que
ce fut alors que
se sont eux qui

Das betonte Wort wird also bei der durch *c'est* eingeleiteten Hervorhebung jeweilen an das Ende des Hauptsatzes gestellt.

2. Hervorhebung durch Verdoppelung:

In diesem Falle wird das betonte Subjekt oder Objekt, neben dem betonten Prädikat, durch ein Fürwort oder ein Hauptwort wiederholt, oder ein Demonstrativum weist darauf zurück:

Il est bon, lui.
Elles en mourraient, ces pauvres femmes.
Ils tombent, ces palais.
Je l'ai vu, lui.
Il est joli, celui-là.
C'est mal joué, ça.
cet homme-ci, ce drôle-là.
votre ami que voici.

Aehnlich in: *mon idée à moi (meine Idee).*
votre faute à vous (Ihr Fehler).

Also beruht auch diese Hervorhebung auf der Nachstellung des betonten Wortes. (Das wiederholende Fürwort kann auch vorangestellt werden: *moi, j'écris, lui, il lit.*)

Suchen wir nun ausserhalb der genannten beiden Konstruktionen Beispiele, in denen deutlich betonte Satzglieder auftreten:

es folgt daraus = *il en suit*, aber mit betontem Adverb: *il suit de là.*
man arbeitet daran = *on y travaille*, aber mit betontem Fürwort:
man arbeitet an diesem = *on travaille à ceci.*
an jenem = *on travaille à cela.*
es ihm sagen = *le lui dire.*
es ihm sagen = *le dire à lui.*
ihr schreiben = *lui écrire.*
ihr schreiben = *écrire à elle.* u. s. w.

Je nachdem also das Zeitwort oder das Fürwort betont ist, steht das erstere oder letztere am Ende des Satzes oder des entsprechenden Ausdruckes. Diese Sätze sind aber blos Typen für tausend ähnliche, die alle zeigen, dass Hervorhebung und Nachstellung eines Wortes immer Hand in Hand gehen.

Die ursprüngliche Form der Verneinungspartikel war **non**. Nachdem dieselbe sich in **ne** abgeschwächt, wurden zur Verstärkung der verneinenden Kraft Hauptwörter hinzugesetzt. Diese sog. Füllwörter sind immer betont und stehen nach dem flektirten Zeitwort:

*je ne marche pas
tu n'écris point
il ne voit goutte
on ne sait rien.*

In den zusammengesetzten Formen liegt die Betonung auf dem Bestimmungswort: **Blumenfreund**, **Polarstern**, **Dampfmaschine**. Im Französischen steht das betonte Bestimmungswort wieder nach dem Grundwort:

*amateur de fleurs
étoile polaire
machine à vapeur.*

Rousseau schreibt (Emile, IV):

Un métier à mon fils!

Mon fils artisan?!

Was! mein Sohn ein Handwerk lernen!

Ein Handwerker soll mein Sohn sein?!

Der Gegensatz der Entrüstung **mon fils** und **artisan** wird auch hier wie in allen ähnlichen Fällen wieder durch Nachstellung ausgedrückt.

So könnte die Aufzählung von Beispielen mit nachgestelltem betontem Satzgliede noch lange fortgeführt werden. Wo immer deutlich ausgesprochene Betonung erkennbar ist, finden wir die Bestätigung des Fundamentalgesetzes der französischen Konstruktion:

Das betonte Wort oder Satzglied steht am Ende des Satzes.

Der gesprochene Satz mit dem betonten Schlussgliede ist also in lautlicher Beziehung ein vergrössertes Abbild des Wortes: der Satz schliesst mit dem gehobenen Ton auf dem letzten Gliede, das Wort mit dem gehobenen Ton auf der letzten Silbe. Was der Silbenakzent (*accent tonique*) für das einzelne Wort, das ist der rhetorische Akzent (*accent oratoire*) für den Satz. Bei pathetischem, leidenschaftlichem Vortrag sind die beiden Akzente deutlich ausgeprägt. In dem Maasse wie die Sprache ruhiger wird, verlieren sich die Akzente; daher der bekannte Streit, ob die französische Sprache eigentlich einen Silbenakzent habe oder nicht; daher auch bis zu einem gewissen, zwar beschränkten, Grade die Freiheit mit Bezug auf die Stellung der Satzglieder.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 15. Januar 1879.)

12. Kreisschreiben des Erziehungsrathes an die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen.

Tit.

Die Berathungen betreffend Revision des Unterrichtsgesetzes haben den Erziehungsrath auch zu der besondern Frage geführt, ob der Religionsunterricht künftighin als ein Schulfach beizubehalten, oder ob derselbe ausschliesslich der Kirche und den Familien anheimzugeben sei. Schon seit etlichen Jahren hatte sich in den Primar- und Sekundarschulen eine Ungleichheit des Verfahrens hinsichtlich dieses Punktes eingestellt, indem einzelne Lehrer von sich aus die bisher besorgte Ertheilung des Religionsunterrichtes unterliessen und an ein paar Orten die Schulpflegen ebenfalls von sich aus die Einstellung desselben beschlossen. Man hielt dafür, zu solchen Schritten theils durch die Bundesverfassung, theils durch unsere Kantonalverfassung berechtigt zu sein; Art. 27 der Bundesverfassung stellt nämlich fest: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können“, und Art. 63 der Kantonalverfassung spricht noch weitergehend aus: „Die Glaubens-, Kultus- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet; jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.“

Aber genau besehen rechtfertigen diese Bestimmungen keineswegs die Beseitigung des Religionsunterrichtes aus den öffentlichen Schulen, sie verlangen blos, dass nicht diesen Schulen ein konfessioneller Charakter aufgeprägt werde, welcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen beeinträchtigen würde; ferner, dass auch für interkonfessionellen Religionsunterricht keinerlei Zwang statfinde, also weder eine Gemeinde angehalten werde, diesen Unterricht wider ihren Willen als Schulfach fortbestehen zu lassen, noch ein Lehrer gezwungen, ihn zu ertheilen, noch ein Kind genöthigt, ihn gegen den Willen seines Vaters oder Vormundes zu besuchen. Dagegen stellen jene Bestimmungen keinerlei Hinderniss in den Weg, dass der Staat die Ertheilung eines allen Kindern der Volksschule zugänglichen Religionsunterrichtes durch Vorbildung der Lehrer und durch geeignete Lehrmittel möglich mache und dass sowol die Gemeinden und Lehrer als im Interesse der Kinder die Eltern freiwillig in diese Anordnungen sich einfügen. Im Gegentheil besteht mit Bezug hierauf unser kantonales Unterrichtsgesetz, welches in den §§ 65 und 106 die Religions- und Sittenlehre unter den Lehrgegenständen der Primar- und Sekundarschule aufzählt, noch so weit in Kraft, als die oben angeführten Verfassungsartikel ihm nicht widersprechen, und es gilt daher als Voraussetzung und Regel, dass, wofern nicht die Gemeinde anders beschlossen hat, die Volksschule den Kindern Unterricht in der Religions- und Sittenlehre darbiete.

Die Frage, ob nicht für die Zukunft eine gesetzliche Veränderung dieses Verhältnisses anzustreben sei, da doch das bezeichnete Fach des obligatorischen Charakters entbehre, könnte manches Für und Wider aufkommen lassen, der Erziehungsrath seinerseits glaubt aber, dieselbe für einmal verneinen zu sollen und es ist ihm die Ueberzeugung geworden, dass er hierin mit dem unzweideutigen Willen des Volkes einig gehe. Auf die vor einigen Monaten an sämtliche Sekundar- und Primarschulpflegen gerichteten Anfragen, ob sie einen von den konfessionellen Besonderheiten absehenden, religiös human gehaltenen Religionsunterricht in der Volksschule für möglich erachten, ob ihnen derselbe zugleich rathsam und nothwendig erscheine und bis zu welcher Stufe bejahenden Falls derselbe vom Lehrer zu ertheilen sei, haben die genannten Behörden mit überraschend grosser Mehrheit in gleichem Sinne geantwortet.*) Unter den mannigfaltigsten Begründungen spricht sich in dieser Mehrheit die Anschauung aus, dass durch Preisgebung des bezeichneten Unterrichts die Volksschule eines höchst bedeutsamen erzieherischen Elementes verlustig ginge und dass es erfahrungsgemäss gar wol angehe, dem religiösen Bedürfniss der Kinder aus allen bei uns vorkommenden Konfessionen zu genügen, ohne dabei von der Grundlage des Christenthums, als der in Wahrheit so zu nennenden Humanitätsreligion, abzugehen. Im Weiteren hält dieselbe Mehrheit es für wünschbar, dass bis zum Austritt aus der sechsten Primarschulklasse der Lehrer, nachher der Geistliche den genannten Unterricht ertheile.

Indem der Erziehungsrath dieser Anschauung im Ganzen beipflichtet, erscheint ihm gemäss vorstehender Auseinandersetzung eine neue Verordnung nicht nothwendig, sondern blos eine aus den geschilderten Verhältnissen sich ergebende Klarlegung des zu Recht bestehenden Sachverhalts. Zu diesem Ende hebt er folgende Punkte hervor:

1. Wo nicht die betreffende Schulgemeinde die Einstellung beschliesst, da besteht für die Primar- und Sekundarschule der Religionsunterricht und zwar in der nach dem offiziellen Lehrplan dafür eingeräumten Stundenzahl. Dieser Unterricht ist für die Kinder nicht obligatorisch.
2. Bis zum Austritt der Kinder aus der Realschule steht die Ertheilung des Religionsunterrichtes dem Lehrer zu, sofern er dafür patentirt ist und dieselbe nicht ablehnt.
3. Wo der Lehrer die Ertheilung des genannten Unterrichtes ablehnt, ist wenn möglich ein anderer Lehrer dazu zu bestimmen, in zweiter Linie die allfällige Bereitwilligkeit des Geistlichen zum Eintreten in die Aufgabe zu acceptiren.
4. Die zur Zeit für die Elementar- und Realschulstufe bestehenden religiösen Lehrmittel, ebenso Rüegg's „Saatkörner“ können einstweilen auch fernerhin benutzt werden. Weitere Bestim-

*) Die erste Frage beantworteten 157 Primar- und 72 Sekundarschulpflegen mit Ja und 26 resp. 12 mit Nein. Die zweite Frage beantworteten 166 Primar- und 79 Sekundarschulpflegen mit Ja und 17 resp. 5 mit Nein. Betreffend die dritte Frage wünschten 160 Primar- und 59 Sekundarschulpflegen Fortdauer des bisherigen Modus und 14 resp. 19 eine Abänderung.